



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Umwelt BAFU
Boden und Biotechnologie (BnB)

B-ECONOMY 3003 Bern

POST CH AG

BAFU; ZUJ

Einschreiben

Stiftung TbB Schweiz
Jana Spranger
Birsfelderstrasse 45
4020 Basel

Ausgang

10. Okt. 2019

Aktenzeichen: BAFU-217.25-634/17/4

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen:

Ittigen, 08. Oktober 2019

Verfügung

vom 2. Oktober 2019

betreffend das

Gesuch der Stiftung TbB Schweiz, eingereicht von Frau Jana Spranger, hinsichtlich einer Ausnahmegewilligung für den direkten Umgang mit verbotenen gebietsfremden invasiven Organismen in der Umwelt gemäss Art. 15 Abs. 2 und Anhang 2 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV).

Bundesamt für Umwelt BAFU

Jan Zünd

3003 Bern

Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen

Tel. +41 58 46 220 82, Fax +41 58 46 479 78

Jan.Zuend@bafu.admin.ch

<https://www.bafu.admin.ch>



Sachverhalt

Bisheriger Verfahrensablauf

Am 23. Juli 2019 reichte die Stiftung TbB Schweiz, vertreten durch Frau Jana Spranger, ein Gesuch zur bewilligten Haltung von Rotwangen-Schmuckschildkröten (RWS, *Trachemys scripta elegans*) ein. Am 23. Juli 2019 hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) Frau Jana Spranger eine Empfangsbestätigung gesendet. Die Vollständigkeit des eingereichten Gesuchs hat das BAFU am 30. Juli 2019 bestätigt und zur Stellungnahme an die Fachstellen weitergeleitet. Das Gesuch wurde am 6. August 2019 summarisch im Bundesblatt publiziert. Während der Einsprachefrist, die bis und mit dem 16. September 2019 lief, sind keine Einsprachen von betroffenen Parteien eingegangen.

Rotwangen-Schmuckschildkröte, RWS (*Trachemys scripta elegans*)

Obwohl Handel und Import von RWS in der Schweiz seit der Revision der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911) 2008 unterbunden sind, sind die bis anhin als Heimtiere äusserst beliebten Tiere in Privathaushalten immer noch verbreitet, insbesondere da die Tiere (in Gefangenschaft) bis zu 40 Jahre alt werden können. Einige Jahre nach ihrem Erwerb werden sie oft in die Umwelt ausgesetzt und bedrohen die Artenvielfalt in Gewässern, da sie einheimische Amphibien und deren Laich, Fische, Libellenlarven und die Eier von bodenbrütenden Vögeln fressen. Insbesondere Jungtiere ernähren sich mehrheitlich karnivor. Auch die Konkurrenz mit der bedrohten einheimischen Europäischen Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*) stellt ein Problem dar. Bis anhin konnten sich RWS in freier Wildbahn in der Schweiz nicht erfolgreich reproduzieren. Aufgrund der Klimaerwärmung und der daraus folgenden erhöhten Durchschnittstemperaturen hat sich das nun geändert. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Druck auf die heimische Fauna noch grösser wird. Damit ungewollte Tiere nicht freigesetzt werden, werden Auffangstationen ermuntert, die Tiere aufzunehmen.

Erwägungen

Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des vorgesehenen Umgangs ist der invasive gebietsfremde Organismus *Trachemys scripta elegans*, der in Anhang 2 FrSV aufgeführt ist und mit dem der direkte Umgang in der Umwelt (mit Ausnahme von Massnahmen zur Bekämpfung dieser Organismen) verboten ist (Art. 15 Abs. 2 FrSV).

Das Gesuch wurde vom BAFU anhand der in Art. 15 Abs. 1 der FrSV genannten Kriterien geprüft. Das Verfahren wird vom Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) und in analoger Anwendung der FrSV, namentlich deren Art. 21 und 36 ff., geregelt. Die Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), die Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt wurden konsultiert.

Risikoermittlung und -bewertung

Das BAFU hat die Risiken eines direkten Umgangs in der Umwelt nach den Vorgaben der FrSV, insbesondere der in Art 15 Abs. 1 aufgeführten Kriterien, beurteilt.

Sicherheitsmassnahmen

Der Gesuchsteller verpflichtet sich, die Schutzziele nach Art. 15 Abs. 1 FrSV zu befolgen und verhindert mit geeigneten Sicherheitsmassnahmen die Wahrscheinlichkeit einer Freisetzung, eines Verlusts und der Vermehrung von RWS. Dazu gehört die regelmässige Kontrolle der RWS-Bestände und des Gelände- resp. Gehege-Zustandes.

Überwachung

Um eine Überwachung der bewilligten Haltung von RWS gemäss Art. 41 Abs. 1 FrSV zu ermöglichen, behält sich das BAFU das Recht vor, vom Gesuchsteller relevante Angaben, insbesondere über die Anzahl gehaltener RWS, zu verlangen.

Stellungnahmen

Die unten aufgeführten Fachstellen wurden gebeten, bis am 16. September 2019 zum Gesuchsantrag Stellung zu nehmen. Die Fachstellen haben sich wie folgt geäußert:

Fachstelle	Stellungnahme
Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS)	Die EFBS verzichtet auf eine Stellungnahme.
Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH)	Die EKAH verzichtet auf eine Stellungnahme.
Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Kantonales Laboratorium	<p>Zusammen mit Frau Dr. N. Jäggin vom Veterinäramt Basel-Stadt besichtigte das Kantonale Laboratorium Basel-Stadt das Tierheim am 14.08.2019 und besprach mit Frau Jana Spranger die Haltung der RWS.</p> <p>Die Angaben des Gesuchs der Stiftung TbB Schweiz (TBB) stimmen mit den angetroffenen Begebenheiten überein. So werden die RWS in einem Becken im Inneren des Gebäudes gehalten. Die Ausbruchsicherheit ist gewährleistet. Das Becken ist nur für die Haltung einer beschränkten Anzahl von Schildkröten geeignet. Das TBB wird überzählige Tiere an zugelassene Auffangstationen abgeben. Eine Vermittlung an private Halter ist nicht vorgesehen.</p> <p>Das Veterinäramt Basel-Stadt wird Auflagen bezüglich der Einhaltung der Tierschutzmassnahmen im Rahmen des noch einzureichenden Bewilligungsgesuchs gemäss Tierschutzgesetzgebung aussprechen.</p> <p>Das TBB konnte bei der Besichtigung plausibel darstellen, dass die Schutzanforderungen der Freisetzungsverordnung (FrSV; SR 814.911) eingehalten werden. Wir kommen zum Schluss, dass das Becken für die Haltung von RWS und als Auffangstation geeignet ist.</p> <p>Wir stimmen dem Gesuch des TBB um eine Ausnahmegewilligung für den Umgang mit RWS zu</p>
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)	Das BLV hat keine Einwände und stimmt dem Gesuch zu.

Zusammenfassende Beurteilung

Das BAFU hat das Gesuch der Stiftung TbB Schweiz, vertreten durch Frau Jana Spranger, geprüft und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden das Risiko der Haltung von RWS evaluiert.

Die RWS werden in einem eigens dafür konstruierten Metallbecken mit glatten Seitenwänden in einem separaten Raum im Gebäude der Stiftung TbB Schweiz gehalten. Die RWS haben Zugang zum Wasser, können sich unter einer Wärmelampe (UV) sonnen, sich zurückziehen und im Sand graben. Eine Überwinterung ist jedoch nicht möglich, daher ist das Becken nur für eine kurzfristige Haltung geeignet. Allfällige Eiablagen resp. Eier werden entsorgt / vernichtet. Ein Entweichen aus dem Becken und dem Gebäude scheint aufgrund der Beckenkonstruktion und der Tatsache, dass dieses Becken in einem Gebäude ist, nahezu unmöglich.

Die Stiftung TbB Schweiz nimmt keine Verzichtstiere von Privatpersonen auf. Findlinge resp. Wildfänge der Polizei, des Veterinäramts oder von Privatpersonen werden als Übergangslösung bei der Stiftung TbB Schweiz gehalten, bis die Tiere an eine andere geeignete Auffangstation abgegeben werden können. RWS werden nicht an Privatpersonen vermittelt. Überzählige Tiere, die nicht abgegeben werden können, werden fachgerecht eingeschläfert.

Am 14. August 2019 inspizierte das Veterinäramt Basel-Stadt die Stiftung TbB. In der Verfügung vom Veterinäramt Basel-Stadt wird auf die tierschutzrelevanten Aspekte eingegangen, weshalb diese hier nicht zusätzlich aufgeführt sind.

Aus Obgenanntem ergibt sich somit Folgendes:

- Das in einem Gebäude und separaten Raum untergebrachte Becken mit senkrechten, glatten Seitenwänden gewährleistet einen guten Schutz gegen etwaige Ausbrüche von RWS.
- Das regelmässige Zählen der RWS, das Entfernen und Vernichten allfälliger Eier und die regelmässige Kontrolle des Beckenzustands reichen als genügende Massnahmen aus, um das Risiko eines unbeabsichtigten Entweichens oder einer Vermehrung zu minimieren.
- Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, müssen, um die Sicherheit beim Umgang mit RWS zu gewährleisten, über die von der RWS ausgehenden Gefahr für die Umwelt aufgeklärt sein.

Unter Einhaltung der verfügten Sicherheitsmassnahmen im Sinne von Art. 15 Abs. 1 FrSV wird ein Entweichen und Vermehren der RWS für minim gehalten und das Risiko für die Umwelt somit als tragbar erachtet.

Entscheid

Als zuständige Behörde für Ausnahmegewilligungen nach Art. 15 Abs. 2 FrSV für den Umgang mit gebietsfremden invasiven Arten (Anhang 2 FrSV) entscheidet das BAFU:

1. Das Gesuch der Stiftung TbB Schweiz für einen direkten Umgang in der Umwelt mit RWS wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen ab sofort und bis auf Weiteres bewilligt:
 - a. Die Anforderungen in Art. 15 Abs. 1 der FrSV müssen erfüllt werden, insbesondere verhindert der Gesuchsteller das Entweichen der RWS, wofür entsprechend notwendige Strukturen gegen einen Ausbruch vorhanden sein müssen und verhindert zudem eine Vermehrung der RWS.
 - b. Der Gesuchsteller zählt die RWS und kontrolliert das Becken regelmässig.
 - c. Der Gesuchsteller klärt Personen, die mit der Haltung von RWS betraut sind oder Zugang zu diesen haben, über deren Gefahrenpotential für die Umwelt auf.
 - d. Der Gesuchsteller meldet ausserordentliche Ereignisse (z.B. entwichene oder unauffindbare RWS, Vermehrung von RWS oder Sabotageakte) dem BAFU und dem zuständigen Kanton. Der Gesuchsteller trifft allenfalls sofortige Massnahmen, um die Biosicherheit zu gewährleisten.
 - e. Der Gesuchsteller meldet neue Erkenntnisse in Zusammenhang mit dieser Verfügung dem BAFU und dem zuständigen Kanton zusammen mit seiner Beurteilung im Hinblick auf die biologische Sicherheit.
 - f. Die nach der Inspektion am 14. August 2019 vom Veterinäramt Basel-Stadt angeordneten Punkte sind zu berücksichtigen.
2. Der Gesuchsteller teilt dem BAFU auf Anfrage die Anzahl gehaltener RWS sowie weitere relevante Angaben mit.

3. Die Stiftung TbB Schweiz könnte Leihverträge mit privaten Haltern von RWS eingehen. Das BAFU hat zu diesem Zweck einen Musterleihvertrag erarbeitet, siehe BAFU-Webseite (www.bafu.admin.ch > Thema > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten). Die Stiftung TbB Schweiz verpflichtet sich, bei einer allfälligen Leihgabe diese Vertragsvorlage zu verwenden.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird gemäss Art. 3 Abs. 2 Bst. der allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (AllgGebV; SR 172.041:1) verzichtet, da ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verfügung besteht.
5. Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 55 Abs. 2 VwVG).

Der Entscheid wird dem Gesuchsteller, der Stiftung TbB Schweiz vertreten durch Frau Jana Spranger, Birsfelderstrasse 45, 4020 Basel eingeschrieben eröffnet.

Der Entscheid wird auf der vom BAFU für diesen Zweck bereitgestellten Internetseite (www.bafu.admin.ch > Thema Biotechnologie > Fachinformationen > Freisetzungsversuche > Ausnahmegewilligung FrSV > Rotwangen-Schmuckschildkröten) veröffentlicht.

Der Entscheid wird zur Kenntnis weitergeleitet an:

- Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Kantonales Laboratorium, Herr Dirk Hamburger, Kannenfeldstrasse 2, 4056 Basel
- Kantonales Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV, Herr Mathias Lörtscher, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
- Eidgenössische Fachkommission für biologische Sicherheit (EFBS), 3003 Bern
- Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich (EKAH), 3003 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung einzureichen; die Frist beginnt am Tag nach der Eröffnung der Verfügung zu laufen. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers oder seiner Vertreterin bzw. seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind der Beschwerde beizulegen, soweit der Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin sie in Händen hält.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt



Bettina Hitzfeld
Abteilungschefin

Interne, elektronische Kopie an: WUA, ZUJ, SDR, GAN

